



CORONAVIRUS –

Update: Welche Auswirkungen gibt es auf Baustellen?*

Nachdem es seit unserem letzten Artikel vom 17.03.2020 zu wesentlichen Änderungen der gesetzten Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus betreffend Baustellen kam, möchten wir Sie hiermit über die neuen Regelungen informieren.

Da die angeordneten Maßnahmen auch massive Einschränkungen des Wirtschaftslebens zur Folge haben und noch laufende bzw. bereits eingestellte Baustellen betroffen sind, ist einleitend hervorzuheben, dass die österreichische Bundesregierung eine behördliche Schließung von Baustellen nicht vorgesehen hat und Baustellen unter bestimmten Bedingungen weitergeführt bzw. wieder aufgenommen werden können.

Da der Schutz der Arbeiter auf Baustellen und die Eindämmung des Coronavirus nach wie vor oberste Priorität haben, wurden seit unserem letzten Artikel eine weitere Verordnung erlassen sowie eine Handlungsanleitung ausgearbeitet.

1. Verordnungen

Zusätzlich zur Verordnung BGBl. II. Nr. 98/2020 vom 15.03.2020, mit welcher am Ort der beruflichen Tätigkeit ein Mindestabstand von einem Meter zwischen den Personen vorgesehen wurde, wurde am 19.03.2020 mit der Verordnung BGBl. II. Nr. 107/2020 ergänzend geregelt, dass dieser Mindestabstand unterschritten werden darf, wenn durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Daher ist gemäß diesen beiden Verordnungen das Arbeiten auf Baustellen grundsätzlich erlaubt, sofern die vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden.

Da in der Verordnung BGBl. II. Nr. 107/2020 nicht deutlich geregelt war, welche konkreten Maßnahmen unter diese „entsprechenden Schutzmaßnahmen“ fallen, war für die Unternehmen vorerst nicht ganz klar, welche Maßnahmen sie setzen müssen, um die Baustellen nicht schließen zu müssen bzw. wieder aufzunehmen.

Mittlerweile haben die Bau-Sozialpartner gemeinsam mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat daher zum Schutz der Arbeiter eine sogenannte „Handlungsanleitung“ ausgearbeitet und wurde entsprechend dem Schreiben der WKO vom 29.03.2020 diese Handlungsanleitung vom Gesundheitsminister zwischenzeitig auch durch Erlass an die vollziehenden Behörden für verbindlich erklärt.

2. Handlungsanleitung und Auswirkungen

Mit dieser Handlungsanleitung soll das Infektionsrisiko bei Arbeiten auf Baustellen minimiert werden und ist daher davon auszugehen, dass bei Einhalten der in der Handlungsanleitung genannten 8 Punkte die in der Verordnung BGBl. II. Nr. 107/2020 genannten „entsprechenden Schutzmaßnahmen“ erfüllt werden und das Arbeiten auf Baustellen daher weiterhin zulässig ist.

Können jedoch weder der vorgesehene Mindestabstand von einem Meter noch die „entsprechenden Schutzmaßnahmen“ entsprechend dieser Handlungsanleitung auf den Baustellen eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass der Betrieb auf den Baustellen einzustellen ist.

In dieser Handlungsanleitung ist nachstehender 8-Punkte-Schutzmaßnahmenkatalog geregelt, welcher zusätzlichen Schutz für die Arbeiter auf den Baustellen vorsieht:

1. Allgemeines;
2. Arbeitshygiene auf der Baustelle;
3. Organisatorische Maßnahmen;
4. Arbeitsausrüstung;
5. Risikogruppen;
6. Minimierungspflicht beim Transport;
7. Schlafräume; und
8. Bauarbeitenkoordination.

Unter Punkt „Allgemeines“ ist unter anderem vorgesehen, dass die allgemeinen COVID-19-Schutzmaßnahmen wie Distanz von einem Meter, gründliches Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen und in den gebeugten Ellbogen oder in ein Taschentuch, das dann sofort entsorgt wird, husten oder niesen, auch auf Baustellen gelten und daher sowohl von den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern einzuhalten sind.

Unter dem 2. Punkt ist insbesondere vorgesehen, dass neben den ohnehin geltenden sanitären Maßnahmen iSd §§ 34 und 35 BauV folgende weitere Maßnahmen zu setzen sind:

- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle (WC, Waschgelegenheiten, Aufenthaltscontainer -vor allem Tischplatten und Stühle, Armaturen und Türgriffe) in kurzen Reinigungsintervallen (z.B.: nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen);

- bei Nutzung von Fahrzeugen/ Baumaschinen/ Werkzeugen ist vor Verwendung durch anderes Personal eine Desinfektion durchzuführen; dies betrifft insbesondere: Haltegriffe, Schaltknäuf, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen, etc.;
- ist die Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden;

Unter dem 3. Punkt werden organisatorische Maßnahmen vorgesehen, um ein möglichst wirksames Trennen von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen sowie von Beschäftigten zu erreichen und sind diese unter anderem folgende Maßnahmen:

- zeitliche Staffelung oder örtliche Entflechtung aller Beschäftigten zur Wahrung des nötigen Abstandes, sowohl beim Umkleiden als auch bei den Pausen sowie zeitliche Staffelung der Arbeiten (kein Arbeiten gleichzeitig, sofern nicht technisch erforderlich);
- Trennen der Arbeitsbereiche von verschiedenen Gewerken durch Anordnung im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) bzw. § 8 ASchG, wenn kein SiGe-Plan vorhanden;
- Arbeitsverfahren entsprechend den technischen Möglichkeiten so planen, dass die Anzahl der gleichzeitig an einem Ort arbeitenden Beschäftigten möglichst gering ist;

Unter Punkt 4. ist vorgesehen, dass Arbeitsausrüstung gemäß ASchG und BauV bereitzustellen ist und bei Arbeiten, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter unterschritten werden muss, zusätzlich Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, wie unter anderem Mund-Nasen-Schutz oder ein Vollvisier bei Arbeiten im Freien, Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken der Klasse FFP 1 bei Arbeiten in geschlossenen Räumen und Atemschutzmasken, die zumindest der Klasse FFP 2 entsprechen oder motorunterstützter Atemschutz bei Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen (wobei bei diesen vorrangig zu überprüfen ist, ob diese Arbeiten derzeit unbedingt durchgeführt werden müssen).

Unter Punkt 5. ist vorgesehen, dass, sofern Arbeitgebern bekannt ist, dass Arbeitnehmer einer COVID-19-Risikogruppe angehören, diese nicht in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (insbesondere Arbeiten mit Abstand kleiner als ein Meter) eingesetzt werden dürfen.

Unter Punkt 6. ist vorgesehen, dass bei Personentransporten die Anzahl der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des notwendigen Mindestabstandes von einem Meter zwischen den Beschäftigten zu minimieren ist.

Unter Punkt 7. wird vorgesehen, dass Schlafräume nicht mit mehr als einer Person belegt sein dürfen.

Unter Punkt 8. wird vorgesehen, dass betreffend Baustellen, für die ein SiGe-Plan vorgesehen ist, der Bauherr bzw. der Baustellenkoordinator verpflichtet ist, die im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen im Hinblick auf COVID-19 zu adaptieren. Bei Baustellen ohne SiGe-Plan sind die entsprechenden Maßnahmen vom Bauherrn zu setzen.

Wir weisen darauf hin, dass wir die Handlungsanleitung überblicksmäßig dargestellt haben und zu den Details der Handlungsanleitung auf diese verweisen.

* * *

Derzeit ist vorgesehen, dass die oben erwähnten Verordnungen mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft treten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass derzeit leider noch nicht absehbar ist, ob diese Maßnahmen verlängert werden und wird dies vor allem vom Erfolg der jetzigen Maßnahmen abhängig sein, ob dadurch die Verbreitung des Coronavirus eingeschränkt werden kann.

Die konkreten Auswirkungen dieser angeordneten Maßnahmen, insbesondere betreffend die Baustellen, die mangels Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zu schließen sein werden bzw. geschlossen bleiben müssen, sind leider noch nicht absehbar, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Folgen.

* * *

Wir hoffen, Ihnen hiermit eine allgemeine Übersicht bzw. eine erste Hilfestellung für die weitere Einschätzung der Situation geben zu können.

Unser Real-Estate Team, bestehend aus Mag. Markus Dax und Mag. Anna Woschitz, steht Ihnen diesbezüglich gerne unterstützend zur Seite bzw. steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung – Kontaktdaten: Mag. Markus Dax 0664/886 677 83, Mag. Anna Woschitz 0664/886 221 53, realestate@sms.law / markus.dax@sms.law / anna.woschitz@sms.law.

** Dieser Artikel basiert auf dem Wissensstand und den gesetzlichen Bestimmungen am Tag des Beitrages, sohin vom 30.03.2020. Aufgrund der rasanten Entwicklung und der sich stetig ändernden Situation kann der Inhalt dieses Artikels daher nach dem 30.03.2020 überholt sein und sind wir daher bemüht, Sie über die aktuellen Entwicklungen up-to-date zu halten.*